Allgemeine Geschäftsbedingungen der *fitnessfabrik* Tornesch

1) Geltungsbereich:
Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Mitgliedsmodelle der Firma ***fitnessfabrik*** Tornesch, im Folgenden "Fitnessstudio" genannt.

2.1) Zutritt zum Fitnessstudio
• Mitgliedskarte: Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte zur Identifizierung beim Zutritt. Das Mitglied muss die Karte immer vor dem Zutritt am Kartenleser zur Identifizierung vorlegen.
• Pflicht des Mitglieds: Das Mitglied ist verpflichtet, die sichere Verwahrung der Karte zu gewährleisten.
• Ausschließlich persönliche Nutzung: Das Mitglied muss die Karte ausschließlich persönlich verwenden. Es ist untersagt, die Karte an Dritte zu überlassen oder diesen den Zutritt zum Fitnessstudio zu verschaffen.
• Vertragsstrafe und außerordentliche Kündigung: Bei einem schuldhaften Verstoß gegen diese Regeln (z. B. Weitergabe der Karte) ist das Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 200 € verpflichtet. Das Fitnessstudio behält sich die Geltendmachung von weiterem Schaden, insbesondere einer höheren Vertragsstrafe, jedoch unter vollständiger Anrechnung der Vertragsstrafe, sowie eine außerordentliche Beendigung der Mitgliedschaft vor.
• Verlust: Ein Verlust der Mitgliedskarte ist dem Fitnessstudio unverzüglich mitzuteilen. Das Mitglied haftet für sämtliche Schäden, die dem Fitnessstudio durch den von ihm zu vertretenden Umstand, dass Dritte die überlassene Mitgliedskarte missbräuchlich nutzen, entstehen.
• Recht des Studios bei Verstößen: Bei Verstößen gegen diese Regelungen hat das Fitnessstudio das Recht, den Zutritt des jeweiligen Mitglieds auf die Personalzeiten zu beschränken. Bei wiederholtem Regelverstoß ist das Fitnessstudio berechtigt, die Mitgliedschaft außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen.

2.2) Personalfreie Trainingszeiten und Haftung
Die Studios der ***fitnessfabrik*** (Uetersen, Rellingen, Wedel, Tornesch) bieten den Mitgliedern die Möglichkeit, die Trainingsflächen auch außerhalb der personalbesetzten Servicezeiten zu nutzen (nachfolgend „personalfreie Zeiten"). Die personalfreien Zeiten variieren unter den Standorten der ***fitnessfabriken***. Die ***fitnessfabrik 24***-Studios sind dauerhaft unbetreut (personalfrei). Dem Mitglied ist bekannt, dass während dieser personalfreien Zeiten kein Personal des Studios zur Betreuung, Beaufsichtigung oder zur Leistung von Erster Hilfe vor Ort ist. Die Nutzung der Trainingsflächen während der personalfreien Zeiten erfolgt ausdrücklich auf eigene Gefahr und unter erhöhter Eigenverantwortung des Mitglieds. Das Mitglied versichert mit Abschluss des Vertrages und durch die Nutzung der personalfreien Zeiten, dass es über eine ausreichende Fitness und Erfahrung in der korrekten Handhabung der vorhandenen Trainingsgeräte verfügt. Das Studio stellt zur Minimierung von Risiken in den personalfreien Zeiten folgende Sicherheitsvorkehrungen bereit: (a) Ein Notrufsystem (Notruftelefon), dessen Standort dem Mitglied bekannt ist (Tresen). (b) Videoüberwachung zur Sicherung des Eigentums und der Anlage. Die Haftung des Studios für Schäden jeglicher Art, die dem Mitglied in den personalfreien Zeiten entstehen, ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Studiobetreibers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Die gesetzliche Haftung für die Verletzung von Kardinalpflichten bleibt ebenfalls unberührt. Das Mitglied ist verpflichtet, bei Feststellung eines Unfalls oder einer Notsituation während der personalfreien Zeit unverzüglich die Notrufe (Notrufsystem, Notarzt/Rettungsdienst, Polizei) zu informieren und, falls möglich und zumutbar, Erste Hilfe zu leisten.

2.3) Videoüberwachung
Zum Schutz der Mitglieder, Mitarbeitenden sowie des Eigentums des Studios wird das Studio per Videokamera überwacht. Die Videoüberwachung dient insbesondere der Prävention und Aufklärung von Straftaten (z. B. Diebstahl, Vandalismus), der Kontrolle der Einhaltung der Hausordnung sowie der allgemeinen Sicherheit. Die Videoaufzeichnungen werden lokal auf einem gesicherten Server gespeichert. Eine Übertragung in die Cloud oder an Dritte findet nicht statt. Die Aufnahmen werden nach spätestens 72 Stunden automatisch gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder berechtigten Interessen einer längeren Speicherung entgegenstehen. Zugriff auf die Videoaufzeichnungen hat ausschließlich der Studioleiter. Im Bedarfsfall kann ein externer IT-Dienstleister zur technischen Unterstützung hinzugezogen werden. Mit Vertragsabschluss (bei älteren Verträgen mit unterzeichneter Vertragsergänzung/-verlängerung zur 24/7-Option oder bei Vertragsverlängerung) erklärt sich das Mitglied mit der beschriebenen Videoüberwachung ausdrücklich einverstanden.

2.4) Leistungsumfang und Preise:
Die Leistungen des Fitnessstudios umfassen die Nutzung sämtlicher Geräte im Fitnessstudiobereich und der sanitären Anlagen während der Öffnungszeiten entsprechend der Verfügbarkeit.

Tarif ***LIFESTYLE***
Der Tarif ***LIFESTYLE*** beinhaltet das Training an allen Geräten einschließlich der Nutzung der elektronischen Trainingssysteme, des Kursbereiches und der sanitären Anlagen während der Öffnungszeiten. In der Getränkeflatrate ist ausschließlich Wasser enthalten, das nur in den Räumen des Fitnessstudios verzehrt werden darf. Die Mitnahme nach außen ist nicht gestattet. Andere Getränkearten sind nicht von der Flatrate umfasst. Hinzu kommt die freie Nutzung der Saunen (sofern vorhanden) und sämtlicher Sportbereiche in allen Standorten der ***fitnessfabrik***. Der Tarif ***LIFESTYLE YoungLife*** ist Personen unter 21 Jahren vorbehalten. Mit Vollendung des 21. Lebensjahres gilt der Tarif ***LIFESTYLE*** als vereinbart.

Tarif ***FF 24***
Der Tarif ***FF 24*** umfasst ausschließlich das Gerätetraining in den „***fitnessfabrik 24***-Studios". Die „***fitnessfabrik 24***-Studios" sind 24 Stunden geöffnet und komplett personalfrei.

Tarif ***PT***
Der Tarif ***PT*** umfasst die Nutzung des Personal-Trainingsbereichs in Begleitung eines Trainers während der Öffnungszeiten entsprechend der Verfügbarkeit für eine Trainingseinheit (***PT 1***) / zwei Trainingseinheiten (***PT 2***) pro Kalenderwoche mit einer Dauer von jeweils 25 Minuten. Bei Nichtinanspruchnahme der jeweiligen Wocheneinheit verfällt diese ersatzlos. Im Tarif ***PT 1*** und Tarif ***PT 2*** ist der volle Umfang des ***LIFESTYLE***-Tarifs bereits inkludiert.

Tarif ***PTG*** *(Personaltraining Gruppe)*
Der Tarif ***PTG*** beinhaltet das Training in Kleingruppen als Personaltraining mit zwei bis vier Personen. Er umfasst die Nutzung des Personal-Trainingsbereichs in Begleitung eines Trainers während der Öffnungszeiten entsprechend der Verfügbarkeit für eine Trainingseinheit (***PTG 1***) bzw. zwei Trainingseinheiten (***PTG 2***) pro Kalenderwoche mit einer Dauer von jeweils 25 Minuten. Bei Nichtinanspruchnahme der jeweiligen Wocheneinheiten verfällt diese ersatzlos. Optional ist bei ***PTG 1*** und ***PTG 2*** der Tarif ***LIFESTYLE*** für 4-wöchentlich 30 € dazubuchbar.

Tarif	**Mindestvertragslaufzeit**	**Beitrag** (je 4 Wochen)
LIFESTYLE	1 Monat 12 Monate	59,95 € (50,38 € netto, zzgl. z. Zt. 19% MwSt.: 9,57 €) 39,95 € (33,57 € netto, zzgl. z. Zt. 19% MwSt.: 6,38 €)
LIFESTYLE YoungLife	1 Monat 12 Monate	49,95 € (41,97 € netto, zzgl. z. Zt. 19% MwSt.: 7,98€) 29,95 € (25,17 € netto, zzgl. z. Zt. 19% MwSt.: 4,78 €)
FF 24	1 Monat 12 Monate	49,95 € (41,97 € netto, zzgl. z. Zt. 19% MwSt.: 7,98€) 29,95 € (25,17 € netto, zzgl. z. Zt. 19% MwSt.: 4,78 €)
PT 1	1 Monat 12 Monate	249,00€ (209,24 € netto, zzgl. z. Zt. 19% MwSt.: 39,76 €) 199,00 € (167,23 € netto, zzgl. z. Zt. 19% MwSt.: 31,77 €)
PT 2	1 Monat 12 Monate	479,00 € (402,52 € netto, zzgl. z. Zt. 19% MwSt.: 76,48 €) 379,00 € (318,49 € netto, zzgl. z. Zt. 19% MwSt.: 60,51 €)
PTG 1	1 Monat 12 Monate	139,00 € (116,81 € netto, zzgl. z. Zt. 19% MwSt.: 22,19 €) 109,00 € (91,60 € netto, zzgl. z. Zt. 19% MwSt.: 17,40 €)
PTG 2	1 Monat 12 Monate	239,00 € (200,84 € netto, zzgl. z. Zt. 19% MwSt.: 38,16 €) 179,00 € (150,42 € netto, zzgl. z. Zt. 19% MwSt.: 28,58 €)

Halbjährlich ist unabhängig vom Mitgliedsbeitrag eine Serviceleistung i.H.v. 30,00 € zum 15.03. und zum 15.09. eines jeden Jahres zu zahlen. Diese beinhaltet die halbjährliche Anpassung des Trainingsprogramms sowie die Teilnahme am Beratungssystem. Das einmalige Startpaket beträgt 59,95€ und beinhaltet eine Anamnese, eine Trainingsplanung, einen Beweglichkeits- und einen Vitaltest. Alle Preise inklusive MwSt. Bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes durch die Gesetzgebung ändert sich der Mitgliedsbeitrag nach der Erstlaufzeit entsprechend.

3) Vertragsdauer, ordentliche Kündigung:
Die verschiedenen Tarifmodelle mit den jeweiligen Mindestvertragslaufzeiten stehen zur freien Wahl des Kunden. Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei allen Vertragsmodellen ist die ordentliche Kündigung erstmals zum Ende der Mindestvertragslaufzeit möglich. Wenn das Vertragsverhältnis nicht spätestens einen Monat vor Ende der Erstlaufzeit in Textform gekündigt wird, verlängert sich die Mitgliedschaft auf unbestimmte Zeit. Das verlängerte Vertragsverhältnis kann dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden. Für den Beginn der Mindestvertragslaufzeit ist der Beginn der Mitgliedschaft maßgeblich. Bei Mitgliedschaften, die online (über die Website) abgeschlossen wurden, ist neben einer schriftlichen Kündigung, auch eine direkte Kündigung über den Online-Kündigungsbutton unter https://www.fitnessfabrik.com/kuendigung.html zulässig.

4) Außerordentliche Kündigung:
Das Recht zur außerordentlichen Kündigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist.

5) Außerordentliche Kündigung bei Krankheit oder Schwangerschaft:
Es besteht ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Monatsende, wenn das Mitglied dauerhaft erkrankt, so dass es voraussichtlich nicht innerhalb der Mindestlaufzeit des Vertrages wieder genesen wird. Hierfür ist es erforderlich, dass das Mitglied zusätzlich zur Kündigung ein ärztliches Attest vorlegt, das erkennen lässt, dass das Mitglied die Leistungen des Fitnessstudios krankheitsbedingt nicht mehr sinnvoll nutzen kann und die Dauer des Entfallens der Nutzungsmöglichkeit wegen der Krankheit belegt. Enthält das Attest nicht diese Angaben, so kann das Mitglied ein neues Attest, das diese Anforderungen erfüllt, nachreichen. Zumindest bis zum Ende des Monats, in dem ein entsprechendes Attest vorgelegt wird, bleibt die Mitgliedschaft bestehen. Diese Regelungen gelten für den Fall einer Schwangerschaft entsprechend.

6) Ruhen der Mitgliedschaft bei Krankheit oder Schwangerschaft:
Führt eine Krankheit dazu, dass das Mitglied für eine Zeitdauer von mehr als 4 Wochen das Angebot nicht nutzen kann, so kann das Mitglied für diese Zeit ein Ruhen

der Mitgliedschaft beantragen. Dieser Antrag ist schriftlich an die ***fitnessfabrik*** zu richten. Für die Ruhezeit, die durch ein ärztliches Attest belegt sein muss, ist das Mitglied nicht verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedskarte ist für diesen Zeitraum abzugeben. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft verlängert sich dann jedoch um die Dauer des Ruhezeitraums. Die Mindestlaufzeit beträgt jedoch in keinem Fall mehr als 24 Monate ab Vertragsschluss. Diese Regelungen gelten für den Fall einer Schwangerschaft entsprechend.

7) Folgen der außerordentlichen Kündigung:
Kommt es zu einer wirksamen außerordentlichen Kündigung, endet das Mitgliedsverhältnis zum Ende des Monats, in dem die Kündigungserklärung dem Fitnessstudio zugeht (bzw. bei verspätetem Zugang des Attests zum Ende des Monats, in dem dieses zugeht). Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Mitgliedsbeitrag weiterhin in alter Höhe zu zahlen. Es sind jedoch von dem Kunden die in den Angeboten mit längerer Vertragsbindung enthaltenen Rabatte zurückzugewähren. Es ist daher eine Rückberechnung vorzunehmen auf das Mitgliedschaftsmodell, dessen Mindestlaufzeit erfüllt wäre bzw., sofern die Mindestlaufzeit aus keinem der Modelle erreicht wurde, auf das kürzeste nicht erreichte Tarifmodell. Das Mitglied ist sodann verpflichtet, für alle bisherige Mitgliedsmonate die Differenz zwischen dem Modell, das vertraglich vereinbart wurde, und diesem Modell nachzuerstatten (z.B.: wird ein 12-Monatsvertrag geschlossen, jedoch im 5. Monat außerordentlich zum Monatsende gekündigt, hat das Mitglied für jeden dieser 5 Monate die Beitragsdifferenz zwischen dem Mitgliedsbeitrag des Modells „12 Monate" und des Modells „1 Monat" nachzuzahlen).

8) Zahlungsverzug:
Kommt das Mitglied schuldhaft mit mindestens 2 Mitgliedsbeiträgen in Verzug, werden sämtliche weitere Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bzw. dem Zeitpunkt, zu dem erstmals ordentlich gekündigt werden kann, sofort fällig. Weiter besteht seitens des Fitnessstudios ein Zurückbehaltungsrecht an seiner Leistung, d.h. das Mitglied darf die Leistung des Fitnessstudios nicht mehr in Anspruch nehmen, bleibt jedoch zur Weiterzahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Das Zurückbehaltungsrecht entfällt, sobald das Mitglied den Beitragsrückstand, einschließlich etwaiger weiterer Rückstände, auf zumindest einen halben Mitgliedsbeitrag reduziert hat. Wird eine Lastschrift aus einem vom Mitglied zu vertretenem Grunde nicht eingelöst oder seitens des Mitglieds ohne einen sachlich gerechtfertigten Grund widerrufen, ist das Fitnessstudio berechtigt, eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 7,50 € zu berechnen. Dem Mitglied bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass ein geringerer Verwaltungsaufwand entstanden ist. In diesem Fall ist dann nur die reduzierte Gebühr geschuldet.

9) Haftung:
Das Fitnessstudio haftet nicht für vom Mitglied selbst verschuldete Unfälle.

10) Beitragserhöhungen:
Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass nach Ablauf der Erstlaufzeit der vierwöchentliche Mitgliedsbeitrag auf das monatlich kündbare Vertragsverhältnis (siehe Tabelle Mindestvertragslaufzeit bei 4-wöchiger Abbuchung) umgestellt wird.

11) Änderung der MwSt
Alle Preise inkl. gesetzlicher MwSt. vom derzeit 19%. Bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes durch die Gesetzgebung ändert sich der Mitgliedsbeitrag nach der Erstlaufzeit einsprechend.

12) Änderung der AGB:
Das Fitnessstudio kann diese AGB durch Übermittlung von neuen AGB ändern. Die Mitteilung der neuen AGB muss auf die Folgen des Schweigens hinweisen und zudem die Änderungen in den AGB besonders drucktechnisch hervorheben. Voraussetzung ist die Zustimmung des Mitglieds, die als erteilt gilt, wenn es nicht binnen eines Monats ab Erhalt der Mitteilung widerspricht.

13) Sitz, Gerichtsstand:
Sitz des Fitnessstudios ist Ahrenloher Straße 97 in 25436 Tornesch. Für den Fall, dass das Mitglied nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand Tornesch vereinbart.

Stand November 2026